

Die Vorrückungsverhältnisse der Wiener Lehrerschaft.

Der Verein der Lehrer und Schulfreunde Wiens hat kürlich mit Rücksicht auf die stetig zunehmende Verschlechterung der Vorrückungsverhältnisse der Wiener Lehrerschaft folgender Deutlichkeit ausgearbeitet:

Die Verbesserung der Lehrerschaft wäre sowohl durch die Zeit, als auch durch die Stellenbeförderung durchzuführen. Die Stellenbeförderung ist an den Ablauf von Freistunden und die Beschreibung gebunden. Die Verleihung einer Lehrstelle hätte im Wege der Ausschreibung zu erfolgen. Oberlehrer und Direktor wären wie bisher zu ernennen. Die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 31. Juli 1917 geben der Behörde die Möglichkeit, die Stellung in den Verförderungsverhältnissen zu beobachten. Die Lehrerschaft verlangt daher, daß die Behörde bei den leitenden Lehrkräften von dieser Möglichkeit durchgehends Gebrauch mache, falls die davor Betroffenen wären bis zur endgültigen Regelung der Besoldungsverhältnisse geeignete Maßnahmen zu schaffen, so daß jede (männliche oder weibliche) Lehrkraft vor Schaden bewahrt werde. Die Stellung in den Verförderungsverhältnissen erhellt aus folgender Darlegung: Es wurden ausgeschrieben im Schuljahr 1912/13 814 Lehrstellen, das sind 13,3 Prozent des Gesamthauses im Schuljahr 1913/14 812, das sind 7,8 Prozent; 1914/15 218, das sind 3,5 Prozent; 1915/16 68, das sind 1 Prozent; 1916/17 216, das sind 3,5 Prozent; 1917/18 128, das sind 3 Prozent. Schon im Kalenderjahr 1917 entsprechen von 472 Dozenten und Direktoren bereits 205, das sind 43,9 Prozent, den geistlichen Voraussetzungen.

Um daher die dringendste, nahmendige Verbesserung der Vorrückungsverhältnisse zu erzielen, wurde von der Versammlung vorgeschlagen: 1. Gemäß einer alten Forderung der Lehrerschaft hätte das Definitivum mit dem auf die Erwerbung des Lehrbezeichnungzeugnisses für Volksschulen folgenden Monatsersten beim Nachweis einer mindestens zweijährigen Dienstzeit im Schulbezirk Wien einzutreten. 2. Früheren Verhältnissen entgegengesetzt, wäre die Vorrückung zum Volksschullehrer 1. Klasse nach vollendetem achten Dienstjahr durchzuführen. 3. Als Voraussetzung zur Anstellung als Bürgereschullehrer im Vorrückungswage wären aufzustellen: die Prüfung der Lehrbefähigungsprüfung für Bürgereschulen und eine mindestens zweijährige Verwendung an einer öffentlichen Wiener Bürgereschule. 4. Die Erhöhung (Leiter-)Aulage sei mit dem vollendeten 25. Dienstjahr sowohl Lehrern als auch Lehrerinnen anzuerkennen und nach dem 29. Dienstjahr zu erhöhen.

Diese Forderungen könnten, da deren Verfassungsmäßige Durchführung derzeit Schwierigkeiten begegnen, auf dem im Kriege schon wiederholt betretenen Wege noch verwirkt werden. Die Vorschläge bedeuten lediglich, die vor dem

Kriege bestandenen Vorrückungsverhältnisse wiederherzustellen, und beeinflussen keineswegs die mit Rücksicht auf die Kriegszeit gegebenen Anwendungen. Was die Unrechtmäßigkeit der Kriegsjahre und die Behandlung der Leistungsauslagen betrifft, fordert die Lehrerschaft die Gleichmäßigkeit mit den entsprechenden Kategorien der Beamten des Staates und der Stadt Wien.